



Psychotherapeutenkammer Hamburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg, beschlossen in der Kammerversammlung am 24.11.2004

§ 1 Präambel

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg regelt die vom Gesetzgeber geforderte Fortbildung. Sie strukturiert die bislang aus einem persönlichen Interesse von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten heraus erfolgte hohe Fortbildungsbereitschaft. Die Fortbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten baut dabei auf den in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen auf, vertieft und erweitert diese und gewährleistet eine breite und wissenschaftlich fundierte Qualifikation auf Dauer. Dabei soll sie neue Entwicklungen und Methoden in der Psychotherapie, den Erwerb von Grundwissen sowie eine Qualitätssicherung der praktischen Arbeit durch Fallarbeit und Supervision vermitteln.

§ 2 Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungszertifikates

1. Die Hamburger Fortbildungsordnung sieht zwei Modelle zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung vor: Das Hamburger Fortbildungszertifikat und die Fortbildungsbescheinigung.
2. Das Hamburger Fortbildungszertifikat für Kammermitglieder wird ausgestellt, wenn der Psychotherapeut oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungseinheiten im geforderten Rahmen und Verhältnis absolviert hat. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen sichert ein differenziertes Fortbildungsniveau und stellt damit ein Instrument der Qualitätssicherung dar.
3. Kammermitglieder, die im Rahmen ihrer Fortbildung von den Rahmenbedingungen der Fortbildungsordnung bezüglich des Umfangs, der Verteilung oder der Struktur der Fortbildung abgewichen sind, erhalten auf Antrag für die von der Psychotherapeutenkammer anerkannten Fortbildungseinheiten eine Fortbildungsbescheinigung.
4. In der Regel sollen die Fortbildungseinheiten in vorher von der zuständigen Psychotherapeutenkammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. Die durch die Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer empfohlenen Kriterien werden durch das Hamburger Fortbildungszertifikat erfüllt.
5. Bescheinigungen anderer Landespsychotherapeutenkammern werden anerkannt. Gleiches gilt auch für die von einer Ärztekammer akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen, sofern diese für die psychotherapeutische Tätigkeit relevant sind.

6. Der Fünfjahreszeitraum beginnt für die derzeitigen Kammermitglieder spätestens mit dem 1. Juli 2004, für neu approbierte Kammermitglieder mit Beginn der Kammermitgliedschaft. In Ausnahmefällen, wie im Falle von Schwangerschaft, Erziehungszeiten, längerer Krankheit, kann der Fünfjahreszeitraum um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit verlängert werden. Einem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 3 Punktecatalog

1. Zur Erlangung des Fortbildungszertifikats sind innerhalb von 5 Jahren insgesamt 250 Fortbildungspunkte nach zu weisen, wobei mindestens 100 Punkte (40%) aus der Kategorie Kenntniserwerb (incl. Selbststudium) und 75 Punkte (30%) aus der Kategorie Reflexion stammen müssen, um eine Ausgewogenheit der Fortbildung sicher zu stellen. Es steht also ein Anteil von 75 Punkten (30%) zur freien Wahl offen.
2. Die Kategorien Kenntniserwerb und Reflexion sind jeweils wiederum in zwei Bereiche geteilt. Der Bereich Kenntniserwerb teilt sich auf in rezeptiven und aktiven Kenntniserwerb. Der Bereich Reflexion gliedert sich auf in die Reflexion der Kenntnisse und die Reflexion der therapeutischen Tätigkeit.

Kenntniserwerb		Reflexion	
Rezeptiv	Aktiv <i>max. 50 Pkte.*</i>	der Kenntnisse	der therapeut. Tätigkeit
Fachliteratur <i>max. 50 Pkte.*</i>	Autorenschaft 1 Pkt./ 5 Seiten	Workshop 1 Pkt./ 45 Min.	Fall-Konferenz 1 Pkt./ 45 Min.
Fachvortrag 1 Pkt./ 45 Min. max. 8 Pkt./Tag	Fachvortrag halten 2 Pkte./ 45 Min.	Fachkonferenz 1 Pkt./ 45 Min.	Intervision 1 Pkt./ 45 Min.
Kongress <i>max. 30 Pkte.*</i> max. 8 Pkte./Tag	Lehrtätigkeit in Aus-, Fort- und Weiterbildung 2 Pkte./ 45 Min.		Supervision 1 Pkt./ 45 Min.
Theorie-Seminar 1 Pkt./ 45 Min. max. 8 Pkt./Tag			Selbsterfahrung <i>max. 50 Pkte.*</i> 1 Pkt./ 45 Min.
Mediengestützte interaktive Fortbildung 1 Pkt./ Übungseinheit			

*Die maximale Punktzahl bezieht sich auf den gesamten Zeitraum von 5 Jahren.

§ 4 Kenntniserwerb

1. Rezeptiver Kenntniserwerb

Als rezeptiver Kenntniserwerb gelten das **Lesen von Fachliteratur** sowie der Besuch von **Fachvorträgen, Kongressen, Theorieseminaren** und die Nutzung **mediengestützter interaktiver Fortbildung**. Das Lesen von Fachliteratur wird aufgrund einer verbindlichen Erklärung des Kammermitglieds mit maximal 50 Punkten angerechnet, der Besuch von **Fachvorträgen** mit einem Punkt pro 45 Minuten, **Theorieseminare**

zählen mit einem Punkt pro 45 Minuten. Der Besuch von **Fachkongressen** kann mit insgesamt maximal 30 Punkten und höchstens 8 Punkten am Tag angerechnet werden. Liegen Einzelnachweise für Vorträge oder Workshops innerhalb des Kongresses vor, werden diese als einzelne Veranstaltung berechnet. Die Nutzung mediengestützter interaktiver Fortbildung wird mit einem Punkt pro Übungseinheit bewertet.

2. Aktiver Kenntniserwerb

Als aktiver Kenntniserwerb gelten fachbezogene Autorenschaft, das Halten von Fachvorträgen und die Lehrtätigkeit in Aus-, Fort- und Weiterbildung. In diesem Bereich können innerhalb von 5 Jahren insgesamt maximal 50 Punkte angerechnet werden. Fachbezogene Autorenschaft wird mit einem Punkt pro 5 Seiten angerechnet. Das Halten von Fachvorträgen und die Lehrtätigkeit in Fort- und Weiterbildung werden mit 2 Punkten pro 45 Minuten bewertet, jedoch nur insgesamt einmal bei gleichem Thema.

§ 5 Reflexion

1. Reflexion der Kenntnisse

Als Reflexion der Kenntnisse gelten die Teilnahme an Workshops und zertifizierten Qualitätszirkeln und Fachkonferenzen. Die Teilnahme wird mit einem Punkt pro 45 Minuten anerkannt.

2. Reflexion der therapeutischen Tätigkeit

Als Reflexion der therapeutischen Tätigkeit gelten Fach- und Fallkonferenzen, Interventionsgruppen, Einzel- oder Gruppensupervision, Balintgruppen sowie Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung. Die genannten Reflexionsformen werden jeweils mit einem Punkt pro 45 Minuten auf das zu erbringende Fortbildungskontingent angerechnet. Der Anteil der Selbsterfahrung daran bleibt auf insgesamt 50 Punkte begrenzt.

§ 6 Definition anerkennungsfähiger Fortbildungsinhalte

1. Fachliteratur

Wissenschaftlich fundierte Darstellungen empirischer, klinischer oder theoretischer Natur aus dem Bereich der Psychotherapie und benachbarter Fachgebiete

2. Fachvortrag

Darstellung empirischer, klinischer, theoretischer Arbeiten

3. Mediengestützte interaktive Fortbildung

Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform

4. Autorenschaft

Schriftliche Darstellung empirischer, klinischer oder theoretischer Arbeiten in Fachzeitschriften oder Fachbüchern

5. Qualitätszirkel

Bescheinigungen über die Teilnahme an von einer Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkeln werden als Fortbildung anerkannt (1 Pkt./45 min.)

6. Fachkonferenz

Interne Fortbildungsveranstaltungen in Kliniken, Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen mit psychotherapeutischen Aufgaben. Fachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung oder auswärtige Referentinnen oder Referenten berichten über einen Fall, stellen theoretische Konzepte vor, sie referieren Beiträge aus Fachzeitschriften oder üben Techniken ein. Fachkonferenzen können auch in Form von Teamsupervision die Fachorganisation des Teams selbst zum Thema haben

7. Fallkonferenzen

Fallbezogene Reflexion von Diagnostik, Indikationsstellung und der Behandlungsplanung.

8. Intervision

Fallbezogene Reflexion in einer anerkannten Intervisionsgruppe, die sich aus min. 3 Teilnehmern zusammensetzen muss.

9. Supervision

Fallbezogene Reflexion unter Leitung eines von der Psychotherapeutenkammer Hamburg anerkannten Supervisors. Für psychotherapeutisch tätige ärztliche SupervisorenInnen gelten analog die Anerkennungskriterien entsprechend Punkt IV. dieser Fortbildungsordnung.

10. Selbsterfahrung

Einzel- oder als Gruppenselbsterfahrung. Sie wird von dafür anerkannten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten geleitet, zu denen keinerlei Abhängigkeitsverhältnis besteht.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

1. Psychotherapeutische Fortbildungsveranstaltungen werden dann auf das Fortbildungszertifikat angerechnet, wenn die Psychotherapeutenkammer an ihnen beteiligt ist oder sie von der Psychotherapeutenkammer anerkannt worden sind.
2. Die Anerkennung kann auf Antrag des Veranstalters im Sinne einer Akkreditierung oder auf Antrag des Teilnehmers individuell durch die Kammer erteilt werden. Antragsformulare sind bei der Kammer erhältlich.
3. Anerkennungen von Fortbildungsveranstaltungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Für die von der Psychotherapeutenkammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erteilt der Veranstalter eine Bescheinigung über die regelmäßige und durchgängige Teilnahme, die den Namen des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Termin, Zeit, Dauer, Thema, Ort, Veranstalter bzw. Referenten/Referentin und die anerkannten Fortbildungspunkte der Fortbildungsveranstaltung beinhaltet.
4. Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in Form von Intervision, Einzel- oder Gruppensupervision und Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung gelten folgende Regelungen:
 - a. Eine Intervisionsgruppe ist bei der Psychotherapeutenkammer unter Angabe der Terminplanung, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und des verantwortlichen Kammermitgliedes (Sprecher) anzumelden und bedarf der Bestätigung. Der Sprecher reicht einmal jährlich eine zusammenfassende Anwesenheitsliste bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg ein, die Angaben zu Termin, Zeit, Dauer, Ort, Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den stattgefundenen Gruppensitzungen enthält.
 - b. Einzel- oder Gruppensupervision und Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung werden anerkannt, wenn sie von einem Supervisor/einer Supervisorin bzw. einem Selbsterfahrungsleiter /einer Selbsterfahrungsleiterin erbracht wurde, der/die von einer Psychotherapeutenkammer für diese Tätigkeit anerkannt worden ist. Die Teilnahmebescheinigung des Supervisors/der Supervisorin bzw. des Selbsterfahrungsleiters/der Selbsterfahrungsleiterin hat Termin, Zeit, Dauer, Ort und Name des Teilnehmer/der Teilnehmerin zu enthalten. Sie ist mindestens jährlich auszustellen.

- c. Die Teilnahme an Weiterbildungskursen kann nur entweder auf die Weiterbildung oder auf die Fortbildung angerechnet werden.
 - d. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Evaluation.
5. Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt sind, werden anerkannt. Dies gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen einer Ärztekammer.
 6. Die Akkreditierung erfolgt durch Überprüfung der Struktur, des Inhaltes sowie der Befähigung der Referentinnen und Referenten der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung.

§ 8

Kriterien für die Anerkennung von Veranstaltungen

1. Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - Wissenschaftliche Anerkennung nach PsychThG oder Wissenschaftliche Begründetheit
 - Praxisrelevanz oder klinische Erprobtheit
 - Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden
 - Evaluation des Fortbildungserfolges
 - Qualifikation der Referenten

§ 9

Kriterien für die Anerkennung von Referenten

1. Folgende Kriterien gelten für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:
 - Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation
 - Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
 - Selbstverpflichtung zur Produktneutralität
 - Dozenten, die von einem Berufs- oder Fachverband/Fachgesellschaft anerkannt sind, können von der Kammer als Referenten anerkannt werden (Über die zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer)
 - Dozenten, die in einer staatlich anerkannten Ausbildung als solche anerkannt sind, können auf Antrag ohne weitere Überprüfung als Referenten bestätigt werden

§ 10

Kriterien für Supervisor/Selbsterfahrungsleiter

1. Folgende Kriterien gelten für Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter:
 - Approbation
 - Aus-/Weiterbildungsabschluss im Verfahren
 - 5 Jahre Berufstätigkeit nach Abschluss der Aus-/Weiterbildung
 - In der Regel parallele Psychotherapeutische Behandlungstätigkeit
 - Eignung zur Tätigkeit als Supervisor/Supervisorin, bzw. Selbsterfahrungsgruppenleiter/-leiterin

2. Die vorstehenden Kriterien gelten bei SupervisorInnen in der Regel als erfüllt, wenn diese von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 6 PsychThG anerkannt sind.
3. SupervisorInnen, die von einem Berufs- oder Fachverband/Fachgesellschaft anerkannt sind, können von der Kammer als SupervisorInnen anerkannt werden (Über die zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer)

§ 11

Evaluation im Rahmen der Fortbildungsordnung

1. Fortbildungsveranstaltungen werden unter Qualitätsgesichtspunkten akkreditiert und evaluiert. Dabei sollen in der Regel bereits bewährte Evaluationsinstrumente (z.B. Fragebogen) eingesetzt werden.
2. Evaluative Maßnahmen von Seiten der Kammer sind dem Veranstalter der Fortbildungsveranstaltung jeweils anzukündigen und die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Form rückzumelden.

§ 12

Kosten

Die Kammer kann vom Anbieter für die Bearbeitung der Anträge zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen Verwaltungsgebühren ebenso wie von Kammermitgliedern für die Erteilung von Fortbildungszertifikaten. Deren Höhe wird in der Gebührenordnung geregelt.